

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Bandenitz nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren für das Gebiet „Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandenitz hat in ihrer Sitzung am 21.02.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe“, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird hiermit bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet westlich der Ringstraße Radelübbe“ in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 schließt sich an die westliche Bebauung der Ringstraße in Radelübbe an und liegt zwischen der Feldstraße mit dem Dorfgemeinschaftshaus im Süden und der Kreisstraße 27 im Norden.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und die Begründung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow, Bau- und Ordnungsamt, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Da das Änderungsverfahren nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurde, ist keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beizufügen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bandenitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Bandenitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Groth
Bürgermeister

Übersichtsplan

